

## **Hauptsatzung der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), des § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1<sup>\*\*\*</sup>**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bingen am Rhein erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein zu jedermanns Einsicht während den Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 2**

#### **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude

---

\*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.10.2009

der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein. Der Aushang soll (einschließlich des Tages des Aushanges) mindestens zwei volle Kalendertage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangzeit ergibt.

### **§ 3 \***

#### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Personalausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke
6. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
7. Ausschuss für Touristik
8. Sportausschuss
9. Umweltausschuss
10. Kulturausschuss
11. Jugendausschuss
12. Sozialausschuss

(2) Darüber hinaus werden Ausschüsse entsprechend sondergesetzlicher Bestimmungen gebildet. Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse richten sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträgerausschuss hat 14 Mitglieder und Stellvertreter, die aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Weiterhin gehören dem Schulträgerausschuss 3 an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und Stellvertreter sowie 4 Elternvertreter und Stellvertreter an.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Ausschüsse haben je 14 Mitglieder und Stellvertreter. Dem Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke treten gemäß § 90 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) vom 24. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit beratender Stimme hinzu. Der unter Ziffer 11 genannte Ausschuss hat 16 Mitglieder und Stellvertreter, von denen 2 Mitglieder und Stellvertreter auf Vorschlag des Stadtjugendringes gewählt werden. Der unter Ziffer 12 genannte Ausschuss hat 18 Mitglieder und Stellvertreter, von denen 4 Mitglieder und Stellvertreter auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Haupt- und Finanzausschuss
3. Personalausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter aller anderen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte Ratsmitglieder sein sollen.

---

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004

**§ 4****Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

**§ 5 \*\*****Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Den jeweils sachlich zuständigen Ausschüssen wird die Beschlussfassung über die:
  - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 175.000,-- EUR übertragen, soweit diese Entscheidung nicht der Oberbürgermeisterin übertragen ist;
  - b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates übertragen.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-- EUR, soweit für diese Entscheidung nicht der Ausschuss nach Absatz 4 zuständig ist;
  - b) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, der Abschluss von Vergleichen und die Beauftragung von Rechtsanwälten bis zu einem Streitwert von 150.000,-- EUR, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung und sie nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
  - c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 75.000,-- EUR;
  - d) Verfügung über städtisches Vermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Oberbürgermeisterin übertragen ist;
  - e) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 32 GemHVO von 501,-- EUR bis 2.500,-- EUR sowie Verrentung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren von 10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR und Erlass von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen von 501,-- EUR bis 2.500,-- EUR;
  - f) Ausübung des Vorkaufsrechts.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Absatz 2, 19 Absatz 3 Satz 1, 31, 33, 34 und 35 BauGB mit Ausnahme der in § 6 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Angelegenheiten sowie die Entscheidung über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB in Bauleitplanverfahren übertragen.

---

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

- (4) Dem Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt Bingen am Rhein mit der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-- EUR, soweit für diese Entscheidung nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
  - b) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, der Abschluss von Vergleichen und die Beauftragung von Rechtsanwälten bis zu einem Streitwert von 150.000,-- EUR, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung und sie nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
  - c) Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende städtische Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Oberbürgermeisterin übertragen ist;
  - d) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 32 GemHVO von 501,-- EUR bis 2.500,-- EUR sowie Verrentung von Kanal- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren von 10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR und Erlass von Kanal- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen von 501,-- EUR bis 2.500,-- EUR.
- (5) Dem Personalausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadtverwaltung Bingen am Rhein sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
  - b) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Stadtverwaltung Bingen sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
  - c) Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

## **§ 6 \*\***

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Oberbürgermeisterin**

- (1) Der Oberbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Verfügung über das städtische Vermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR;
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR im Einzelfall;
  - c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
  - d) die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der vom Stadtrat oder zuständigen Fachausschuss verabschiedeten Richtlinien;
  - e) Stundungen und Niederschlagungen von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 32 GemHVO;
  - f) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 32 GemHVO bis zu einem Betrag von 500,-- EUR, Stundung und Niederschlagung von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen, Verrentung von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20

---

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

Jahren bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR, Erlass von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bis zu einem Betrag von 500,-- EUR;

- g) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
  - h) Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne von § 36 Absatz 1 BauGB für bauliche Veränderungen von bereits genehmigten Gebäuden und Anlagen innerhalb des Gebietes nach § 34 BauGB, die nach Art und Maß der vorhandenen Nutzung nicht beachtlich sind, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO;
  - i) Zustimmung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Gaststättenverordnung;
  - j) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen auf die Oberbürgermeisterin unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 7 \*\***

### **Beigeordnete**

- (1) Der Oberbürgermeisterin stehen ein hauptamtlicher Beigeordneter und zwei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Der Erste Beigeordnete führt als Stellvertreter der Oberbürgermeisterin die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Bingen am Rhein werden vier Geschäftsbereiche gebildet, denen neben der Oberbürgermeisterin je ein Beigeordneter vorsteht.

## **§ 8 \*\***

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, können wegen der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen einen Nachteilsausgleich für die nachgewiesenen Kosten einer Hilfskraft bis zur Höhe von 30,-- EUR je Ausschusssitzung erhalten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für Ratsmitglieder 193,-- EUR. Den Nichtratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses 30,-- EUR beträgt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 100 von 100.

---

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder verändert sich entsprechend der Änderung des § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 \*\*\***

#### **Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des Betrages nach § 8 Absatz 3 Satz 2. Für den Vorsitzenden erhöht sich das Sitzungsgeld um 100 von 100.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 entsprechend.

### **§ 10 \*\*\***

#### **Dienstaufwandsentschädigung der Oberbürgermeisterin und des Bürgermeisters sowie Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Oberbürgermeisterin wird auf den Höchstbetrag der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO) vom 15. November 1978 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 60 v.H. der Höhe der Aufwandsentschädigung, die die Oberbürgermeisterin erhält.
- (3) Der erste ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages, den ein ehrenamtlicher Beigeordneter nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung erhalten kann. Der zweite ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v.H. des Höchstbetrages, den ein ehrenamtlicher Beigeordneter nach der KomAEVO erhalten kann.

### **§ 11 \*\*\*\*\***

#### **Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen gemäß § 1 Absatz 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung**

Die unter Beachtung der Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung zu zahlende monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

- a) Wehrleiter jeweils den Höchstbetrag nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung
- b) Stellvertretender Wehrleiter 33 1/3 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
- c) Wehrführer Bingen 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- d) Bereichsleiter Brandschutz LZ 1, technische Hilfe LZ 2 und Wasserschutz LZ 2 a erhalten je 37,5 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung

---

\*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.10.2009

\*\*\*\*\* geändert durch 5. Änderungssatzung vom 25.03.2011

- e) Wehrführer Bingen-Büdesheim 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- f) Wehrführer Bingen-Bingerbrück 62,5 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- g) Gerätbezogene Mannschaftsstärke bis Gruppenstärke, Wehrführer Bingen-Kempton und Wehrführer Bingen-Dromersheim 37,5% des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- h) Wehrführer Gaulsheim, Dietersheim und Sponsheim 25 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- i) Die Feuerwehrangehörigen in der Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und der Jugendfeuerwehrwart erhalten an Aufwandsentschädigung den Mindestsatz nach § 11 Absatz 3 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- j) Die hauptverantwortliche Elektrofachkraft erhält das 5-fache und die weiteren Elektrofachkräfte das 2,5-fache des Mindestbetrages des ehrenamtlichen Gerätewarts gemäß § 11 Abs. 4 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung.

## § 12 <sup>\*\*</sup>/<sup>\*\*\*\*</sup>

### Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Absatz 6 GemO eingerichtet. Die Aufgaben werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die durch den Stadtrat für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates zu wählen ist.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 EUR.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. Oktober 1994 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bingen am Rhein, den 22. Februar 2001  
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.03.2001.

---

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.02.2009

\*\*\*\* geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.09.2004.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 29.08.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.10.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 23.12.2010.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 30.03.2011.